

Goldap^{er} Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap

79. Jahrg. || Donnerstag, den 6. Januar 1921 || Nr. 2

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Reinigung und Desinfektion der Gastställe und der Pferdemarktplätze.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RÖBl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Unbeschadet der Vorschriften der §§ 54 bis 56 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 1. Mai 1912 sind die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaftsbetrieben verpflichtet, ihre Gastställe an jedem Sonnabend, und sofern es die Umstände erfordern, außerdem auf besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde auch noch öfter, von Dünger und Streumaterial gründlich zu reinigen. Die Stallwände, an welchen die Krippen stehen, sind bis zur Höhe von 2 Metern je nach der Benutzung der Ställe des öfteren, jedoch mindestens einmal in jedem Monat mit heißer Soda- oder Seifenlauge abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen.

In der ersten Hälfte der Monate Mai und November sind die Gastställe auszuweißen.

Sämtliche Zubehörteile der Gastställe, wie Krippen einschl. Vorfahrkrippen, Raufen, Tröge, Stalleimer sind, sofern sie vorher für Pferde benutzt worden sind, vor jeder Benutzung durch andere Pferde gründlich zu reinigen und außerdem an jedem Sonnabend, sowie, wenn es Umstände erfordern, auf besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde auch noch öfter, mit heißer Seifen- oder Sodalauge abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 2. Die als Zubehörteile von Marktplätzen anzusehenden, zur Benutzung bei den Märkten pp. bestimmten Krippen, Raufen, Tränkeimer, Anbindebarrieren, sind nach jeder Benutzung ebenfalls in Gemäßheit der Bestimmungen in § 1 Schlußsatz gründlich zu reinigen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden und die beamteten Tierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu kontrollieren, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu den in §§ 1 und 2 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift des § 76 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Die landespolizeiliche Anordnung vom 20. November 1906 (Amtbl. S. 376) wird hierdurch aufgehoben.

Gumbinnen, den 10. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Die Herren **Ortsvorsteher** ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung alsbald Ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 27. Dezember 1920.

Der kommissarische Landrat.

Die Gefahr der Einschleppung der **Rinderpest** aus Litauen und Polen ist sehr groß. Es ist daher von ganz besonderer Wichtigkeit, daß der zeitige Viehbestand genau festgestellt und durch das Viehregister kontrolliert wird. Die Kreiseingesessenen sind nochmals dringend darauf hinzuweisen, daß sie ihren Bestand und jeden Zu- und Abgang sofort dem Viehregister zu melden haben. In den Registern müssen über die Herkunft der Zugänge und über den Verbleib der Abgänge **genaue** Eintragungen gemacht werden, zumal ein ordnungsmäßig geführtes Register auch für die Erteilung der Ursprungsatteste von Wichtigkeit ist.

Für die Führung der Viehregister soll die Vergütung auf etwa den 3fachen Betrag der den Herren Viehrevisoren bisher gewährten Remuneration erhöht werden. Besonders gute Registerführung soll extra belohnt werden.

Goldap, den 20. Dezember 1920.

Der komm. Landrat.

Der kommissarische Amtsvorsteher des Amtsbezirks Rogainen Landjäger Karlisch Dubeninglen ist durch Verfügung des Chefs der Landjagerei für die Monate Januar und Februar 1921 zur Teilnahme an einem Kurjus nach Wohlau kommandiert. Während dieser Zeit werden die Geschäfte durch den Amtsvorsteher Pfau-Dubeninglen weitergeführt.

Goldap, den 29. Dezember 1920,

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Die Ausweistarten des Ostpreußischen Viehhandelsverbandes

Nr. 1225	lautend auf d. Namen d. Fleischerm. Heinrich Reuchel, Scharnau, Kr. Reidenburg,
Nr. 2412a	" " " " Fleisch. Kurt Schusky, Insterburg,
Nr. 4800	" " " " Viehhändl. August Spehr 1, Jentkuttampen, Kr. Stallupönen,
Nr. 6608	" " " " Fleischermest. Karl Bressen, Gutenfeld, Kr. Königsberg.
Nr. 7242	" " " " Fleisch. Karl Huppte, Alt Sußemillen, Kr. Sabiau,
Nr. 7415	" " " " Viehhändl. Herm. Stankowitz, Ruffen Kr. Birkallen,
Nr. 812	" " " " Fleischers August Konegen, G. Burden Kr. Allenstein,
Nr. 8408	" " " " Viehhändlers Aug. Mannke, Fischhaus.,
Nr. 7818	" " " " Fleischermest. Emil Braun, Liebstadt, Kr. Mohrungen,
Nr. 7301	" " " " Viehhändl. Georg Rasperreit, Unter-Eiffeln, Kr. Ragnit,
Nr. 8808	" " " " Viehhändlers Mor Lantat, Wielitzken, Kr. Dlegko,
Nr. 6879	" " " " Fleisch. Emil Schußmeißter, Königsberg Ostpr.
Nr. 7701	" " " " Viehhändlers Fritz Ruffin, Korschen Ostpr.
Nr. 5118a	" " " " Händlers Hermann Dabinnus, Judschen Kr. Gumbinnen

sind nach deren Angaben abhanden gekommen und werden deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Königsberg Pr., den 24. November 1920.

Der Oberpräsident.
Veröffentlicht

Goldap, den 18. Dezember 1920.

Der Kreisauschuß.
(Wirtschaftsamt)

Verfütterung von Hafer.

Auf Grund des § 8 Abs 1 Nr. 3 der Reichsgetreideordn. für die Ernte 1920 vom 21. Mai 20 (Reichsgesetzbl. S. 1028) wird in Abänderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920

vom 28. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1620) mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ihren selbstgebauten Hafer aus der Ernte 1920 an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern, soweit sie ihn nicht nach den Bestimmungen der Reichsgetreidestelle über die Mindestablieferungs-schuldigkeit von Hafer abzuliefern haben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1920.

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft.

Dr. Hermes.

Veröffentlicht!

Goldap, den 28. Dezember 1920.

Der Kreisauschuß.
(Wirtschaftsamt.)

Bekanntmachung.

Dem Viehhändler Richard Plogsties in Tilsit ist der Viehhandel durch Entziehung der Mitgliedskarte des Ostpreußischen Viehhandelsverbandes wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden. Nach § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1675) macht sich jeder strafbar, der an den Betr. Vieh verkauft oder von ihm kauft; außerdem unterliegt das Vieh der Beschlagnahme.

Der Oberpräsident.

Veröffentlicht.

Goldap, den 18. Dezember 1920.

Der Kreisauschuß. (Wirtschaftsamt.)

Die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 27. Dezember 1919 nebst Nachtrag vom 14. Mai 1920 zur Regelung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten in kaufmännischen Betrieben für das Gebiet des Kreises Goldap wird mit dem 1. Oktober 1920 aufgehoben und der Tarifvertrag nebst Nachtrag im Tarifregister gelöscht.

Berlin, den 15. November 1920.

Reichsarbeitsminister.

J. A.

gez. Baffe.

Veröffentlicht

Goldap, den 28. Dezember 1920.

Kreisauschuß.

Wir machen unsere Kassennmitglieder darauf aufmerksam, daß Herr Regierungs-Medizinalrat Dr. Thiede die Kassenspraxis niedergelegt hat, und nur in dringenden Fällen d. h. wenn kein Kassearzt zu erreichen ist, in Anspruch genommen werden darf.

Goldap den 29. Dezember 1920.

Der Vorstand des Krankenkassenverband.

Goldap, den 30. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes Goldap.

Holzverkaufstermin am 8. Januar 1921.

Auf dem bereits bekannt gemachten Termin wird Brennholz nur an Bedürftige und einzelne Schulen abgegeben soweit Vorrat vorhanden.
Der Termin findet im Dallida'schen Hotel zu Szüttlehen statt.

111. Zuchtviehauktion

der
Ostpr. Holländer Herdbuch-Gesellschaft G. V.

am 19. und 20. Januar 1921
in Königsberg i. Pr. auf dem städt. Viehhof.

Zur Auktion gelangen ca. 180 Bullen u. ca. 250 Stiere
bezw. Kühe unter 6 Jahre alt.

Versteigerung der weiblichen Tiere:
Mittwoch den 19. Januar 1921, vormittags 12 Uhr.

Versteigerung der Bullen:
Donnerstag, den 20. Januar 1921, vormittags 9 Uhr.

Kataloge sind vom 5. Januar 1921 von der Geschäftsstelle der Herdbuch-Gesellschaft, Königsberg i. Pr. Steindamm 67/69 kostenlos zu beziehen.

Zuchtziel: Höchste Milchleistung, schwere, edle Körperformen, starke Konstitution, systematische Tuberkulosebekämpfung. Auskunft über die Milchleistung der Vorfahren der Auktionstiere wird im Auktionsbureau erteilt.

Es werden nur von Bankenstellen bestätigte Schecks in Zahlung genommen.

Falzziegel

Bierschwänze, für Dächer ohne Schalung
Dachfannen, Mauersteine, Kalk, Cement,
Dachzyppe, Ofen, Ofentacheln liefern prompt

EVERS & KLAPPER

Baustoffgroßhandlung
Justerburg, Hindenburgstraße 16, Telefon 411

Schleife

Kaßmesser, Kaßer-
apparatlingen, Fleisch-
maschinenmesser, Chirurg-
Instrumente, Schlittschu-
Prof-, Tisch- und Taschen-
messer, Scheren etc.

A. Fahmann,
Löpferstraße Ecke Speicherstraße,

**Baten, Hühner,
Lanben, Rehe, Hasen**

kauft zu den höchsten Preisen

Rudolf Ehmer.

Inhaber: Ernst Ehmer.
Wild- und Geflügelhandlung,
Gumbinnen, Wilhelmstraße 8.
Fernsprecher 48.

Korpulenz

Fettleibigkeit

beseitigen

Dr. Hoffbauers ges. gesch.

Entfettungs Tabletten

Vollkommen unschädlich und
erfolgr. Mittel ohne Ein-
halt ein. Diät. Keine Schild-
drüse. Kein Abführmittel
Original Pakung 100 Tabl
mit ausführlicher Broschüre
Mk. 18— franko.

**Elefanten-Apotheke,
Berlin 464.**

Leipzigerstr. 74
Dönhofial)

80 Kutschwagen

großes Lager neuer Wagen aller
Gattungen. Gelegenheitskäufe
wenig gefahrener Wagen. Pferde-
geschirre, Utensilien. Reparatur-
werkstätte.

**Hermann Hoffskulte,
Wagenfabrik.**

Berlin NW. 6, Luisenstr. 21.
Königsberg i. Pr. Holländer-
baumstr. 9. Jonisch & Sucker.